



Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Südtirol, Europaregion
und Außenbeziehungen**

Tel: 0512/508-2343

Fax 0512/508-74-2345

aussenbeziehungen@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Südtirol - Trentino Aktion 2018

***RICHTLINIEN für den Fahrkostenzuschuss
(Schulen)***

Die Südtirol-Trentino-Aktion ist eine Aktion des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen. Teilnahmeberechtigt sind Schulklassen aus Nord- und Osttirol.

Sinn und Zweck dieser Fahrten nach Südtirol bzw. ins Trentino ist in erster Linie, Land und Leute kennenzulernen und sich mit kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und geschichtlichen Themen Südtirols bzw. des Trentino auseinanderzusetzen.

Sportwochen oder Projektwochen werden nur dann gefördert, wenn auch ein diesen Intentionen entsprechendes Besuchsprogramm in Südtirol oder im Trentino absolviert wird.

Begegnungen und Partnerschaften zwischen Nord-, Ost- und Südtiroler bzw. Trentiner Schülern werden besonders gefördert. Diese sollen möglichst zu nachhaltigen Kontakten zwischen Nord-, Ost- und Südtiroler bzw. Trentiner Schülern führen.

Grundsätzlich werden nur Fahrten ab der 5. Schulstufe gefördert. In Ausnahmefällen werden auch 4. Klassen der Volksschulen zugelassen, insbesondere jene Klassen, in denen bereits Italienischunterricht angeboten wird.

Termin

Die Aktion kann als Ein- oder Zweitagesfahrt während des ganzen Kalenderjahres durchgeführt werden. Bei Fahrten über mehrere Tage werden der An- und Rückreisetag gefördert. Jede Klasse darf grundsätzlich nur **ein Mal pro Kalenderjahr** an der Aktion teilnehmen. **Der Termin ist so zu wählen, dass die Abrechnung bis spätestens 30. November 2018 erfolgen kann.**

Fahrtstrecke

Die Reiseroute kann der Reiseleiter selbst bestimmen. Das Reiseziel **darf nicht** außerhalb der Südtiroler bzw. Trentiner Landesgrenze liegen. Auch bei mehrtägigen Fahrten kann in Einzelfällen eine Förderung gewährt werden, wenn der überwiegende Teil des Programms in Südtirol bzw. im Trentino durchgeführt wird. **Leerfahrten werden nicht berücksichtigt und nicht gefördert.**

Fahrdauer

Pro Tag werden grundsätzlich nicht mehr als 12 Stunden der Einsatzzeit des Busses gefördert.

Ansuchen

Das Ansuchen auf Fahrtkostenzuschuss zur Südtirol-Trentino-Aktion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, **zeitgerecht vor Antritt der Fahrt auf elektronischem Weg** unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars einzureichen. Da für die Aktion nur begrenzt Mittel zur Verfügung stehen, wird empfohlen, die Ansuchen möglichst früh im Kalenderjahr einzubringen. **Nach bereits erfolgter Fahrt eingebrachte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.**

Dem Ansuchen ist ein dem Formular entsprechender **Kostenvoranschlag des Busunternehmens**, welches die Fahrt durchführt, anzuschließen. Gleichzeitig ist dem **Ansuchen** der geplante **Programmablauf** beizuschließen. Bei der Auswahl des

Autobusunternehmens ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass sich das Busunternehmen in der näheren Umgebung der Schule befindet, um die Kosten für die Anfahrt vom Standort des Busunternehmens zur Schule zu minimieren.

Im Rahmen dieser Aktion können auch die **Kosten für Bahnfahrten** sowie für sonstige **öffentliche Verkehrsmittel** rückerstattet werden. Im Falle einer Bahnfahrt sind der günstigste Gruppentarif auszuwählen und ein entsprechender Kostenvoranschlag anzuschließen.

Bitte verwenden Sie beiliegende Formulare und senden Sie diese ausgefüllt auf elektronischem Weg zurück. Die Formulare (Ansuchen um Fahrtkostenzuschuss, Mietwagenangebot) sind abrufbar unter: <https://www.tirol.gv.at/tirol-europa/tiroler-aussenpolitik/>

Unvollständige Ansuchen und unvollständige Kostenvoranschläge werden nicht berücksichtigt. Die Ansuchen werden gemäß Eingangsdatum der Reihe nach behandelt. **Auf Ihr eingereichtes Ansuchen erhalten Sie eine schriftliche Verständigung (Zusage bzw. Absage).**

Wir behalten uns das Recht vor, die Anzahl der teilnehmenden Klassen pro Schultyp im Interesse einer möglichst breiten Streuung zu beschränken sowie die **Programmgestaltung** in die Bewertung einzubeziehen.



Sollte für das geplante Vorhaben bereits eine Förderung bei einer anderen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung beantragt worden sein, besteht **Meldepflicht**, da Doppelförderungen unzulässig sind.

Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt grundsätzlich 50 % der tatsächlichen Fahrtkosten (inkl. Nebenkosten wie Maut- oder Parkgebühren). Übersteigen die tatsächlichen Fahrtkosten die im eingebrachten Kostenvoranschlag enthaltenen Beträge, so sind die im eingebrachten Kostenvoranschlag enthaltenen Beträge maßgeblich. Für Fahrten nach Südtirol oder ins Trentino, die eine Begegnung mit Schulklassen/Jugendlichen beinhalten oder eine bestehende Schulpartnerschaft intensivieren, können höhere Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. **Auch bei Bestehen einer Schulpartnerschaft muss die Fahrt jedenfalls eine Begegnung mit einer Schulklasse beinhalten und sich die Fahrt schwerpunktmäßig auf diese Schulpartnerschaft beziehen.** Wird ein höherer Fahrtkostenzuschuss angestrebt, so muss dies bereits aus dem Ansuchen und durch Vorlage eines Programmablaufs ersichtlich sein und nach Beendigung der Fahrt durch Berichte belegt werden.

Bei Bestehen einer Schulpartnerschaft ist der Zeitpunkt des Beginns der Partnerschaft anzuführen.

Die Gewährung von Förderungsbeträgen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. **Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.**

 Es besteht **Meldepflicht**, wenn eine Fahrt, für die bereits **ein Fahrtkostenbeitrag zugesagt wurde, nicht stattfinden kann**, damit die dadurch frei werdenden finanziellen Mittel anderweitig  vergeben werden können.

Abrechnung

Die Schule hat mit **Originalbelegen** (Rechnung des Transportunternehmens und Einzahlungsbeleg) die durchgeführte Fahrt nachzuweisen. Aus der Rechnung müssen die

verrechnete Busgröße, die tatsächlich gefahrenen Kilometer, das Datum, die Fahrtzeit und die Nebenkosten ersichtlich sein. Der Abrechnung ist neben den genannten Nachweisen auch ein **Kurzbericht** über die Exkursion beizulegen. **Die Buskostenrechnung, der Einzahlungsbeleg und der Kurzbericht können auch als PDF-Datei per E-Mail an die Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen (aussenbeziehungen@tirol.gv.at) übermittelt werden.**

Die Abrechnung hat bis spätestens 30. November 2018 zu erfolgen. Abrechnungen, die nach diesem Termin eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Fahrten, die der Zielsetzung der Aktion nicht entsprechen bzw. nicht ordnungsgemäß abgerechnet und durch keinen Kurzbericht belegt werden, **können nicht gefördert werden.**

A u s z a h l u n g

Die Schule hat nach Abschluss der Fahrt die gesamten Fahrtkosten an das Verkehrsunternehmen zu bezahlen und die **Buskostenrechnung samt Einzahlungsbeleg und Kurzbericht** der Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen zu übersenden.

Nach Überprüfung der Abrechnung, des Einzahlungsbeleges und des Kurzberichtes wird der Förderungsbetrag auf das angegebene Konto (genaue Kontobezeichnung erforderlich) angewiesen. Wegen der Umstellung des europäischen Zahlungsverkehrs seit 01. Februar 2014 wird um die Bekanntgabe der internationalen Kontonummer (IBAN) ersucht, um die Zahlungen durchführen zu können.

Um Fehlkalkulationen auszuschließen, wird empfohlen, vor Antritt der Fahrt mit dem betreffenden Verkehrsunternehmen noch einmal die genaue Fahrtstrecke und den Preis inkl. Nebenkosten abzuklären.

A u s k u n f t

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen Frau Johanna Pfurtscheller, Telefon 0512 508 2343, FAX 0512 508 74 2345, E-Mail: johanna.pfurtscheller@tirol.gv.at oder Herr Dr. Andreas Greiter, Telefon 0512 508 2341, FAX 0512 508 74 2345, E-Mail: andreas.greiter@tirol.gv.at zur Verfügung.

Hinweise:

1. Nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz ist die Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen über € 2.000 pro Förderart den vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.
2. Für private Vereine gilt jedenfalls die Förderbedingung, dass sie im Falle der Förderung der Einsicht in Vereinsunterlagen zur Prüfung der Einhaltung des Förderzweckes zustimmen.

Gender-Klausel: Der Begriff „Schüler“ ist im Vorstehenden geschlechtsneutral zu betrachten.